

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Wesentliches Ziel des Änderungsgesetzes ist es, rechtlich abzusichern, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten auch zukünftig über das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt werden können.

Ferner soll die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich der Berufsbildung (Wirtschaftsmodellversuche) durch den Bund auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden.

B. Lösung

Im Berufsbildungsförderungsgesetz ist vorgesehen, daß die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten am 31. Dezember 1986 ausläuft. Es hat sich jedoch gezeigt, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten über diesen Zeitpunkt hinaus unterstützt werden müssen. Daher wird die jetzige Frist für die Förderung (§ 22 Abs. 2 BerBiFG) verlängert.

Die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich ist im Berufsbildungsförderungsgesetz geregelt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4). Der dort für die Förderung verwendete Begriff

„betreuen“ soll durch den Begriff „fördern“ ersetzt werden. Dieser Begriff ist sachgerechter, rechtlich einwandfrei und stellt die Finanzierungsgrundlage der Förderung klar.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten.

Da zusätzliche Kosten nicht entstehen, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Preisniveau oder Einzelpreise.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (323) — 250 12 — Be 35/86

Bonn, den 7. Mai 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Dollinger

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,“.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Modellversuche zu betreuen“ und das Komma gestrichen.

2. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich ist im Berufsbildungsförderungsgesetz geregelt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4). Der dort für die Förderung verwendete Begriff „betreuen“ hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und soll durch den juristisch belegten und sachgerechteren Begriff „fördern“ ersetzt werden. Außerdem wird verdeutlicht, daß die Förderung auch die wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen umfaßt. Die Förderungspraxis bei finanzieller Beteiligung des Bundes und der am Versuch beteiligten Betriebe wird dadurch nicht berührt.

Mit der Aufnahme der Aufgabe „Modellversuchsförderung“ in die Nummer 1 des Absatzes 2 von § 6 wird der Bedeutung der Förderung dieser Modellversuche Rechnung getragen. Modellversuche, die das Institut im Rahmen seines Forschungsprogramms durchführt, bleiben von der Änderung unberührt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Buchstabe a.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist nach wie vor eine unbestrittene dringliche berufsbildungspolitische Aufgabe. Durch die Förderung werden insbesondere Klein- und Mittelbetriebe unterstützt, die nur durch ergänzende Beteiligung überbetrieblicher Ausbildungsstätten in der Lage sind, betriebliche Berufsausbildung im dualen System anzubieten. Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. März

1985 besitzt diese Förderung in der Berufsbildungspolitik einen hohen Stellenwert. Die Unterstützung durch überbetriebliche Ausbildungsstätten setzt die Wirtschaft in den Stand, ihrer Verantwortung für den Berufsnachwuchs nachzukommen.

Die schnelle technologische Entwicklung erfordert auch eine Anpassung der überbetrieblichen Ausbildung. Funktionsfähige berufliche Ausbildungsstätten und die in ihnen durchgeführten Maßnahmen sind unerläßliche Voraussetzungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung.

Bei dieser Sachlage kann die Förderung nicht, wie im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren angenommen, am 31. Dezember 1986 auslaufen. Andererseits soll die Förderung zeitlich nicht unbegrenzt bleiben, so daß eine ersatzlose Streichung der Vorschrift ausscheidet. Das quantitative Förderungsziel wird mit dem angestrebten Ausbaustand von rd. 77 000 Ausbildungsplätzen erreicht. Darüber hinaus ist in Zukunft dem qualitativen Aspekt weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen. Die Gesetzesänderung betrifft ausschließlich die organisationsrechtliche Regelung.

3. Zu Artikel 2 und Artikel 3

Die Vorschriften enthalten die übliche Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Preiswirkung

Durch die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Verlängerung der Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung entstehen keine zusätzlichen Kosten, daher auch keine Auswirkungen auf Preisniveau und Einzelpreise.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verfahren zur Förderung der Modellversuche in geeigneter Weise eine rechtzeitige fachliche Beteiligung der obersten Landesbehörden sicherzustellen.

Modellversuche sind nämlich integrierter Bestandteil des betrieblichen Berufsbildungssystems. Nur durch eine möglichst frühzeitige interne fachliche Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörde kann sichergestellt werden, daß die landesseits vorhandenen Erfahrungen in das Fördervorhaben einfließen können. Dazu ist es erforderlich, daß die Länderseite bereits bei den Verhandlungen zwischen Institut und Betrieb vor der Antragstellung in das Fördervorhaben eingeschaltet wird. Ohne rechtzeitige fachliche Beteiligung sind Durchführung und Erfolg der Modellversuche gefährdet. Verfahrensrechtlich könnte die fachliche Beteiligung der obersten Landesbehörden durch Förderrichtlinien oder Verwaltungsabkommen sichergestellt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d nach dem Wort „Begleituntersuchungen“ die Worte „zu betreuen und“ einzufügen.

Begründung

In der Regel wird vor allem von Nichtverwaltungsfachleuten mit dem Begriff „zu fördern“ nur die finanzielle Förderung verbunden. Um auch die implizierte Betreuung der Modellversuche klar herauszustellen, sollte dies auch deutlich aus dem Gesetzestext herauszulesen sein. Auch hinsichtlich der Gesetzesinterpretation ist die Aufnahme des Begriffs „betreuen“ nicht schädlich, sondern klärend.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a₁ — neu — (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

a₁) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Worte „und zu fördern“ eingefügt.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Das Institut soll die finanzielle Förderung von Einzelobjekten aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigung und entsprechender Verwaltungsvorschriften übernehmen. Dies kann dem derzeitigen Gesetzestext nur schwer entnommen werden. Die neue Formulierung wird der Bedeutung der Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten als dringende berufsbildungspolitische Aufgabe eher gerecht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 22 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In § 22 wird Absatz 2 gestrichen.“

Begründung

Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene erneute Befristung der Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten sollte verzichtet werden. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der neuen Technologien und der Spezialisierung kleiner und mittlerer Betriebe wird es in zunehmendem Maße notwendig, Ausbildungsteile in überbetrieblichen Einrichtungen zu vermitteln. Dieser Trend wird auch über das Jahr 1991 hinaus anhalten, so daß eine unbefristete Förderung notwendig ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 a — § 6 Abs. 2 Nr. 1 —)**

Eine Länderbeteiligung ist vorgesehen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 a — § 6 Abs. 2 Nr. 1 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der mit dem Änderungsgesetz eingeführte Begriff „fördern“ ist der weitere Begriff. Er umfaßt neben der finanziellen Förderung auch Förderungsmaßnahmen nicht-finanzieller Art, die bisher unter dem Begriff „betreuen“ des geltenden Rechts subsumiert worden sind, wie z. B. die fachliche Beratung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung bei der Durchführung von Modellversuchen in der Wirtschaft. Die Beibehaltung des Begriffs „betreuen“ neben dem neuen umfassenden Begriff „fördern“ würde demgegenüber rechtliche Unklarheiten begünstigen, den Förderungsbegriff juristisch notwendigerweise auf die finanzielle Förderung einengen und das Institut damit in seiner fachlichen Arbeit unnötig beeinträchtigen.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 a₁ — neu — § 6 Abs. 2 Nr. 2 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Begriff „unterstützen“ im geltenden Recht deckt die Funk-

tionen des Bundesinstituts bei der Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Ausbildungsstätten ab. Im Bereich der finanziellen Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten wirkt das Institut bei der Förderung durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sachverständig, im Sinne des geltenden Rechts „unterstützend“ mit. Die Einführung des Förderbegriffs würde hier den gesetzlichen Aufgabenzuschnitt des Instituts verändern und die Grenzen der jetzigen, ausschließlich organisationsrechtlichen Gesetzesregelung erheblich überschreiten.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 2 — § 22 Abs. 2 —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Wie schon in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, ist es die Auffassung der Bundesregierung, daß überbetriebliche Ausbildungsstätten ungeachtet ihrer bedeutenden Funktion in der Berufsbildung durch den Bund in der bisherigen Weise zeitlich nicht unbegrenzt weiter gefördert werden können. Die Unterstützung überbetrieblicher Ausbildungsstätten im Rahmen der Forschungstätigkeit des Bundesinstituts ist weiterhin möglich.

